

Unteroffizier auf Zeit, Berufsunteroffizier bzw. Berufsoffizier bestehen.

(2) Die Angehörigen der Zivilverteidigung können während der Mobilmachung oder im Verteidigungszustand nur aus dem Dienst in der Zivilverteidigung entlassen werden, wenn sie nicht mehr wehrpflichtig sind bzw. auf besonderen Befehl des Ministers für Nationale Verteidigung. Vorzeitige Entlassungen aus dem Dienst in der Zivilverteidigung können aus folgenden Gründen erfolgen:

- a) dauernde Dienstuntauglichkeit, wenn eine Verwendung im Dienst der Zivilverteidigung nicht möglich ist,
- b) Übernahme für die Landesverteidigung wichtiger staatlicher oder gesellschaftlicher Aufgaben,
- c) außergewöhnlich schwierige persönliche Verhältnisse.

(3) Der Minister für Nationale Verteidigung kann weitere Regelungen über den Dienst in der Zivilverteidigung während der Mobilmachung bzw. im Verteidigungszustand erlassen.

VI. Abschnitt

Schlußbestimmungen

§ 34

Dienstpflicht

Die sich aus den Festlegungen im § 6 Abs. 2 des Verteidigungsgesetzes ergebenden weiteren Maßnahmen hinsichtlich der Einführung einer Dienstpflicht werden durch diese Anordnung nicht berührt.

§ 35

Durchführungsbestimmungen

Durchführungsbestimmungen und andere Bestimmungen erläßt der Minister für Nationale Verteidigung.

§ 36

Inkrafttreten

- (1) Diese Anordnung tritt am 1. Mai 1982 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Anordnung des Nationalen Verteidigungsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 1. November 1977 über den Dienst in der Zivilverteidigung (Dienstlaufbahnordnung — ZV) (GBl. I Nr. 34 S. 365) außer Kraft.

Berlin, den 25. März 1982

**Der Vorsitzende
des Nationalen Verteidigungsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**

E. Honecker

Anlage

zu § 2 vorstehender Anordnung

Dienst eid

Ich schwöre:

Der Deutschen Demokratischen Republik, meinem Vaterland, allzeit treu zu dienen und sie auf Befehl der Arbeiter-und-Bauern-Regierung gegen jeden Feind zu schützen.

Ich schwöre:

An der Seite der Nationalen Volksarmee und der anderen Schutz- und Sicherheitsorgane der Deutschen Demokratischen Republik sowie fest verbunden mit den Armeen und den Organen der Zivilverteidigung der Sowjetunion und der anderen verbündeten sozialistischen Länder

jederzeit bereit zu sein, den Sozialismus auch unter Einsatz meines Lebens zu schützen.

Ich schwöre:

Ein ehrlicher, tapferer, disziplinierter und wachsamer Angehöriger der Zivilverteidigung zu sein, den Vorgesetzten unbedingten Gehorsam zu leisten, die Befehle und anderen Weisungen mit aller Entschlossenheit zu erfüllen und die dienstlichen und staatlichen Geheimnisse immer streng zu wahren.

Ich schwöre:

Die spezialfachlichen Kenntnisse gewissenhaft zu erwerben, die Dienstvorschriften zu erfüllen und immer und überall die Ehre unserer Republik und der Zivilverteidigung zu wahren.

Sollte ich jemals diesen meinen feierlichen Dienst eid verletzen, so möge mich die harte Strafe der Gesetze unserer Republik und die Verachtung des werktätigen Volkes treffen.

**Anordnung
des Nationalen Verteidigungsrates
der* Deutschen Demokratischen Republik
über
die Zugehörigkeit der Wehrpflichtigen
zur Reserve der Nationalen Volksarmee
— Reservistenordnung —
vom 25. März 1982**

Die Wehrpflichtigen der Deutschen Demokratischen Republik, die zur Reserve der Nationalen Volksarmee gehören, tragen eine große Verantwortung für den sicheren Schutz des Friedens und des sozialistischen Vaterlandes. Dazu wird auf der Grundlage des § 45 Abs. 1 des Wehrdienstgesetzes vom 25. März 1982 (GBl. I Nr. 12 S. 221) angeordnet:

§ 1

Grundlegende Bestimmungen

(1) Die Wehrpflichtigen, die nach § 38 des Wehrdienstgesetzes zur Reserve der Nationalen Volksarmee gehören, haben den gesellschaftlichen Auftrag, ihre persönliche Kampfbereitschaft zu erhalten und die Maßnahmen zur Festigung der Landesverteidigung und allseitigen Stärkung des sozialistischen Vaterlandes sowie zum Schutz der sozialistischen Errungenschaften verantwortungsvoll und aktiv zu unterstützen.

(2) In Erfüllung ihres gesellschaftlichen Auftrages sind die gedienten Reservisten verpflichtet:

- a) ihr militärpolitisches und militärisches Wissen und Können in den entsprechenden Organisationsformen der gedienten Reservisten sowie durch die Teilnahme am Wehrkampfsport oder anderen Wehrsportarten der Gesellschaft für Sport und Technik zu erhalten und zu festigen,
- b) die Vorbereitung der Jugend auf den Wehrdienst zu unterstützen und vor allem als Ausbilder, Übungsleiter oder Funktionär der Gesellschaft für Sport und Technik sowie bei der Gewinnung von Jugendlichen für den freiwilligen Wehrdienst und bei der Berufsvorbereitung von Bewerbern für den militärischen Beruf tätig zu werden,
- c) das im Wehrdienst erworbene militärpolitische und militärische Wissen und Können im Dienst in den Kampfgruppen der Arbeiterklasse, bei der Mitarbeit in der Zivilverteidigung oder als freiwillige Helfer der Grenztruppen der Deutschen Demokratischen Republik bzw. der Deutschen Volkspolizei anzuwenden.

(3) Die ungedienten Reservisten haben sich durch die Nut-